

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.] (Änderung))

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.]) vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

a bis *f* unverändert,

g Master of Science in Sport Science Research, Universität Bern.

Art. 4 „(Art. 45 UniSt)“¹ wird ersetzt durch „(Art. 71 UniSt)“.

Art. 5 ¹ „(Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG)“ wird ersetzt durch „(Art. 39 Abs. 1 Bst. l UniG)“.

² Unverändert.

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

- a* im Bachelorstudium sechs Semester,
- b* im Masterstudium vier Semester.

² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 35 Abs. 1 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹) im Bachelorstudium länger als zehn Semester studiert, wird vom Weiterstudium im betreffenden Fach ausgeschlossen.

³ „Artikel 111 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 39 UniV“.

⁴ Unverändert.

Art. 9 ¹ Das Bachelorstudium besteht aus einem Propädeutikum im Umfang von zwei Semestern und einem zweiten Studienabschnitt im Umfang von vier Semestern.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 12 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Im Fach Sportwissenschaft kann in den Bereichen sportwissenschaftliche Grundlagen sowie sportpraktisch-methodische Grundlagen höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

⁵ Unverändert.

Art. 15 ¹ Im Fach Sportwissenschaft ist das Propädeutikum bestanden, wenn:

- a* unverändert,
- b* in den Bereichen sportwissenschaftliche Grundlagen sowie sportpraktisch-methodische Grundlagen höchstens je eine Note ungenügend ist, sofern sie jeweils mindestens 3.0 beträgt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt, wobei der Gesamtdurchschnitt genügend sein muss.

² Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Fach Erziehungswissenschaft können im Major zwei Leistungskontrollen der Vorlesungen und im Minor von 30 und 60 ECTS-Punkten eine Leistungskontrolle der Vorlesungen ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Im Major und im Minor von 60 ECTS-Punkten kann zusätzlich eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf ein Proseminar bezieht, ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Im Minor von 15 ECTS-Punkten müssen alle Noten der Leistungskontrolle genügend sein.

⁴ Unverändert.

¹ BSG 436.111.1

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o“ wird ersetzt durch „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r“.

⁴ Unverändert.

Art. 21 ¹ Das Bachelorstudium im Fach Psychologie und Sportwissenschaft ist bestanden, wenn:

a und *b* unverändert.

² Unverändert.

³ Das Bachelorstudium im Minor im Fach Sportwissenschaft ist bestanden, wenn:

a unverändert,

b in den Bereichen sportwissenschaftliche Grundlagen sowie sportpraktisch-methodische Grundlagen des Propädeutikums höchstens je eine ungenügende Note von mindestens 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt, wobei der Gesamtdurchschnitt genügend sein muss.

⁴ Unverändert.

Art. 26 ¹ Unverändert.

² Zum Masterstudium Mono in Psychologie sowie zum Masterstudium im Major und im Mono in Erziehungswissenschaft sowie zum Masterstudium im Major in Sportwissenschaft und im Mono in Sportwissenschaft mit Schwerpunkt in sportwissenschaftlicher Forschung ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Major in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Major aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, werden zum Master im Mono Erziehungswissenschaft zugelassen. Die Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.

⁴ Zum Masterstudium im Minor in Psychologie ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Minor im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Zum Masterstudium im Minor in Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Minor im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Minor aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

⁵ Unverändert.

⁶ Im Master (Mono, Major und Minor) können Vorbedingungen zum Masterabschluss festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

⁷ Unverändert.

Art. 27 ¹ Das Masterstudium umfasst in:

- a Psychologie ein Mono im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- b Sportwissenschaft ein Mono mit Schwerpunkt in sportwissenschaftlicher Forschung im Umfang von 120 ECTS-Punkten oder einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten,
- c Erziehungswissenschaft ein Mono im Umfang von 120 ECTS-Punkten oder einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten.

² Unverändert.

Art. 28 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem Gebiet des Major oder des Mono zum Gegenstand haben.

⁴ Unverändert.

⁵ „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o“ wird ersetzt durch „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r“

⁶ Unverändert.

⁷ „(Art. 84 Abs. 2 UniSt)“ wird ersetzt durch „(Art. 35 Abs. 1 UniV)“.

⁸ Unverändert.

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Fach Sportwissenschaft ergibt sich beim Mono Sportwissenschaft mit Schwerpunkt in sportwissenschaftlicher Forschung die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender drei Teilnoten:

- a der Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) welche mit 70 Prozent gewichtet werden,
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 20 Prozent gewichtet wird,
- c der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten) welche mit 10 Prozent gewichtet wird.

⁴ Im Fach Sportwissenschaft ergibt sich beim Major Sportwissenschaft die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten:

- a bis d unverändert.

Art. 32 ¹ Das Masterstudium im Minor im Fach Psychologie und Sportwissenschaft ist bestanden, wenn:

a und *b* unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 33 ¹ Einen Master of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, in Sport Science, Universität Bern, oder in Sport Science Research, Universität Bern, erhält, wer das Masterstudium bestanden hat.

² Unverändert.

Art. 36 ¹ und ² Unverändert.

³ Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 20 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden.

Art. 38 „Artikel 9 UniV“ wird ersetzt durch „Artikel 49 UniV“.

MAXIMALE ANRECHNUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 51a ¹ An ein Studienprogramm im Major oder Mono kann maximal die Hälfte der ECTS-Punkte aus auswärtigen Studienleistungen angerechnet werden.

² Auswärtige Bachelor- und Masterarbeiten können nicht angerechnet werden.

II.

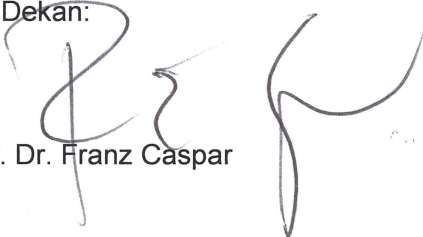
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2012
29. April 2013

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Franz Caspar



Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 13.09.2013

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver